

I. ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten, soweit sich aus dem Folgenden nichts Gegenteiliges ergibt, für alle – auch zukünftigen – Verträge zwischen seminargo GmbH (im Folgenden: „seminargo“) und ihrem Vertragspartner. Der Vertragsgegenstand besteht in der – auf Basis des Kooperationsvertrages (im Folgenden: „Rahmenvertrag“) bzw. der gesonderten Vereinbarung mit dem Vertragspartner in Form der jeweils gültigen Preisliste (im Folgenden: „Preislisten-Vereinbarung“) – erfolgten Vermittlung der Durchführung und Organisation von Veranstaltungen zwischen einem Vertragspartner und einem Dritten (im Folgenden: „Vermittlungsgeschäft“).

Dabei besteht zusätzlich die Möglichkeit des Dritten, erweiterte Leistungen von seminargo in Anspruch zu nehmen, welche Unterstützung bei der Abwicklung und Abrechnung einer Veranstaltung bieten (im Folgenden: „erweitertes Vermittlungsgeschäft“). Zu diesem Zweck erstellt seminargo im Namen des Vertragspartners die Veranstaltungsbuchung an den Dritten, Gegenpartei bleibt weiterhin der Dritte.

2. Unter Dritten sind die Kunden von seminargo und/oder des Vertragspartners zu verstehen. Zu den Dritten im Sinne der AGB zählen weiters sämtliche Personen, die von dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner und/oder seminargo, gleich in welcher Form, erfasst werden und/oder aus diesem Rechte herleiten können.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, soweit sie den gegenständlichen widersprechen, nicht anerkannt. Das gilt auch dann, wenn seminargo ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

4. Die AGB gelten auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Vertragspartners. Dies gilt selbst dann, wenn zwischen dem Vertragspartner und seinem Rechtsnachfolger hierüber keine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird.

II. VERTRAGSVERHÄLTNISSE

1. Wenn ein erweitertes Vermittlungsgeschäft vorliegt, ist der Dritte Gegenpartei und erklärt automatisch, die von seminargo vorgeschlagenen AGB zu übernehmen und zur Anwendung zu bringen. In diesem Fall sind die vorliegenden AGB auf den zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten begründeten Vertrag anzuwenden.

2. Infolge der Vermittlungstätigkeit von seminargo kann es auch zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten kommen, auf das die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und/oder des Dritten zur Anwendung gelangen können. Die vorliegenden AGB regeln ausschließlich die auf Basis des zwischen dem Vertragspartner und seminargo abgeschlossenen Rahmenvertrages erfolgte Vermittlungstätigkeit.

III. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Erklärungen von seminargo entfalten nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von vertretungsbefugten Personen von seminargo abgegeben werden bzw. wurden.

2. Angebote von seminargo sind bis zur Annahme durch den Vertragspartner freibleibend.

IV. PFlichtEN DES VERTRAGSPARTNERS

1. Der Vertragspartner sichert die ordnungsgemäße Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen zu.

Er sichert insbesondere zu, dass:

- die von ihm zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten (Zimmer, Seminarräume etc.) mängelfrei und in der vertraglich vereinbarten Anzahl vorhanden sind;

- er über alle für die Ausführung des Vertrages mit seminargo erforderlichen Genehmigungen, gleich welcher Rechtsnatur sie sein mögen, verfügt;

- er sämtliche Sicherheitsvorschriften, egal ob öffentlich-rechtlicher oder privater Natur, erfüllt.

2. Werden die geschuldeten Leistungen, gleich welcher Rechtsnatur sie sein mögen, nicht vertragsgemäß erbracht, liegt ein Mangel vor.

3. seminargo ist im Falle des Vorliegens eines Mangels jedenfalls zur Preisminderung berechtigt. Ist der Mangel nicht geringfügig, steht seminargo das Recht auf Wandlung zu. Das gilt selbst dann, wenn der Mangel beseitigt war oder ist oder zwischenzeitlich beseitigt wurde bzw. hätte beseitigt werden können. Das Recht, den Vertrag wegen laesio enormis oder Irrtums anzufechten bzw. anpassen zu können, bleibt hierauf unberührt. Die vorerwähnten Gestaltungsrechte bedürfen zu ihrer wirksamen Ausübung nicht der gerichtlichen Geltendmachung.

4. Die Erhebung von Schadenersatzansprüchen bleibt von Pkt 3. unberührt. Insbesondere hat seminargo das Recht, Preisminderung oder Wandlung auch in Form des Schadenersatzes zu verlangen.

5. Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen (bspw. des UGB bzw. ABGB) Abweichungen zum Vorstehenden (Pkt 1 bis 4) ergeben, die die Rechte nach Pkt 1 bis 4 ausschließen, einschränken oder an den Voraussetzungen anknüpfen, gelten diese Bestimmungen nicht. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Bestimmungen, wenn und soweit sie zwingend sind.

6. Der Vertragspartner hat bestehende Mängel unverzüglich zu beseitigen. Für den Fall, dass ihm ein Dritter einen Mangel zur Kenntnis bringt und der Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, den Mangel nicht beseitigt bzw. die Auffassung vertritt, dass kein Mangel vorliegt und deshalb keine Beseitigung vornimmt, ist der Vertragspartner verpflichtet, den (behafteten) Mangel seminargo gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall, dass der Vertragspartner diese Mitteilung unterlässt, wird widerlegbar vermutet, dass der (behaftete) Mangel tatsächlich bestand bzw. nach wie vor besteht.

7. Der Vertragspartner sichert die Richtigkeit der seminargo übermittelten bzw. zu übermittelnden allgemeinen Daten zu. Hierunter sind sämtliche Daten zu verstehen, die vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Beschreibung des Veranstaltungsortes bzw. der angebotenen Services seminargo bekannt gegeben wurden bzw. werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die allgemeinen Daten unverzüglich zu aktualisieren. Wenn und soweit sich Änderungen ergeben, hat der Vertragspartner diese seminargo unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist in Kenntnis davon, dass diese allgemeinen Daten insbesondere im Rechtsvertrag mit und/oder gegenüber Dritten verwendet und somit Inhalt vertraglicher Vereinbarungen werden bzw. werden können.

8. Der Vertragspartner darf keine „Plakat-, Werbe-, Informations- und Werbemittel“ (im Folgenden: „Werbeplakat“) auf dem Veranstaltungsort, einschlossen insbesondere Fotos, die die Inneneinrichtung wiedergeben, zur Verfügung stellen. Dieses Bildmaterial soll zum Zwecke der Werbung auf der Website www.seminargo.com präsentiert werden. Der Vertragspartner stimmt vorweg der entsprechenden Verwertung/Nutzung des Bildmaterials zu. Der Vertragspartner sichert hierzu zu, dass er über die uneingeschränkten Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte des seminargo zur Verfügung gestellten Materials im Umfang des dargestellten, intendierter Präsentationswecken verfügt und wird seminargo von Ansprüchen wegen etwaiger unberüchtigter Verwendung des Bildmaterials schad- und klaglos halten.

9. Alle Belege, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbewilligung zu seminargo stehen, insbesondere solche, aus denen die vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Abwicklung der jeweiligen Veranstaltung erbrachten Leistungen hervorgehen, müssen vom Vertragspartner zumindest in Kopie, archiviert werden. Der Vertragspartner hat seminargo auf ihr Verlangen hin die gewünschten Unterlagen in Kopie unverzüglich zu übermitteln. Etwaige, damit einhergehende Kosten trägt der Vertragspartner. Das gilt auch für das Anfertigen der Kopien. Darüber hinaus wird seminargo ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Originalunterlagen gewährt. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass seminargo zwecks der vorzunehmenden Abrechnung auf eine zeitgerechte Übermittlung der Belege angewiesen ist. Für den Fall, dass der Vertragspartner Belege – gleich aus welchem Grund – verspätet oder nicht unvermittelt und hierdurch eine neue Abrechnung auf Seiten von seminargo erforderlich wird, erklärt sich der Vertragspartner damit einverstanden, dass er die Abrechnung auf seminargo verursachten frustrierten Aufwendungen (bspw. Kosten des Einsatzes eigener Arbeitskräfte) mit einem Pauschalbetrag in Höhe von EUR 50,- je neu erforderlich gewordener Abrechnung abzugeben sind. Dieser Pauschalbetrag kommt jedenfalls zum Tragen, wenn die für die Abrechnung erforderlichen Belege 7 Tage nach dem Ende der jeweiligen Veranstaltung seminago nicht zugegangen sind.

V. „PREISPARITÄT“

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber seminargo zu einer „Preisparität“. Das heißt: Die gegenüber Dritten oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen gemachten Angebote dürfen preislich nicht niedriger sein als das, was der Dritte gemäß der Preislisten-Vereinbarung für die jeweilige von seminargo geleistete Leistung zu zahlen hat bzw. hätte.

2. Unter Angeboten im vorwährenden Sinn sind sämtliche Erklärungen des Vertragspartners gegenüber Dritten oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen, die Leistungen beinhalten, die auch Gegenstand der Preislisten-Vereinbarung sind. Das gilt unabhängig davon, ob die Erklärung rechtlich verbindlich ist oder nicht. Auch schlichte Informationen gelten in diesem Sinne als Erklärungen.

3. Für den Fall, dass der Vertragspartner gegen diese „Preisparität“ verstößt, ist er zur Zahlung der Differenz, die sich aus dem Vergleich zwischen der Preisliste und der Erklärung ergibt, verpflichtet. Die Differenz ist für jeden nachgewiesenen Verstoß gesondert zu zahlen.

VI. STORNO VON VERANSTALTUNGEN

1. Der Dritte ist berechtigt, den mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag im Rahmen eines erweiterten Vermittlungsgeschäfts jederzeit zu kündigen („zu stornieren“). Hinsichtlich des Entgeltsanspruchs des Vertragspartners gilt Folgendes: Bei einem

- Storno bis 14 Kalendertage vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn erhält der Entgeltsanspruch;

- Storno innerhalb von 14 bis 3 Kalendertagen vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn darf der Vertragspartner 50% des vereinbarten Entgelts geltend machen, unter vorheriger Berücksichtigung der kostenlosen Leistungsabrechnung von 15%;

- Storno innerhalb von 3 Kalendertagen vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn beläuft der Vertragspartner seinen Entgeltsanspruch zu 100 %, ebenfalls unter vorheriger Berücksichtigung der kostenlosen Leistungsabrechnung von 15%.

2. Für die Rechtmäßigkeit des Stornos ist der Zugang beim Vertragspartner entscheidend. Er kann auf jedem Weg, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

3. In jedem Fall muss sich der Vertragspartner auf seinen nach Punkt VI.1. bestehenden Entgeltsanspruch das anrechnen lassen, was er sich infolge der Nichtdurchführung der Veranstaltung ersparte oder durch eine anderwärtsige Verwendung der vormals geschuldeten Leistungen erwartet oder aufgrund grober Fahrlässigkeit verabsäumte zu erwerben.

4. Für Veranstaltungen über mehr als 30 Zimmer oder die mehr als 50% der Zimmerskapazität des jeweiligen Hotels beanspruchen, hat der Vertragspartner das Recht, abweichende Stornobedingungen zum Zeitpunkt der Angebotslegung vorzuschlagen.

VII. ORIENTELLES KÜNDIGUNGSGESETZ

1. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmt Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. schriftlich gekündigt werden. Beide Parteien verzichten auf ihr Kündigungsrecht im ersten Jahr, sofern es sich um ein Rumpfjahr handelt.

2. Pkt VII.1. gilt für die Preislisten-Vereinbarung entsprechend.

3. Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht davon unabhängig für beide Parteien.

VIII. AUSSERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSGESETZ

seminargo ist berechtigt, jegliche mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträge aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn

- der Vertragspartner seinen wesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, was insbesondere dann gegeben ist, wenn hinsichtlich des Betriebes des Vertragspartners wiederholte, begründete Beanstandungen von Dritten vorgebracht werden;

- Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertragsverhältnisses durch den Vertragspartner gefährdet erscheinen lassen;

- der Vertragspartner die Geschäftstätigkeit einstellt;

- wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

IX. ABRECHNUNG

1. Die Abrechnung der vom Vertragspartner erbrachten Leistungen erfolgt entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzahl je Veranstaltung. Wenn die reservierte Teilnehmerzahl mit der tatsächlichen Teilnehmerzahl nicht übereinstimmt, erfolgt – mangels Vorliegen einer entsprechend ausdrücklich und schriftlich gesondert getroffenen Vereinbarung – folgende Abrechnung:

Liegt der Entgeltsanspruch auf Basis der tatsächlichen Teilnehmerzahl und der tatsächlich konsumierten Leistungen unter jenem, der 14 Kalendertage vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn vorliegt, so werden die Stornokosten für stornierte und reduzierte Leistungen bis zu einem Ausmaß von 15% des 14 Kalendertage vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn entgeltsanspruchs abgezogen. Dabei werden für jede Person, deren gebuchten Leistungen innerhalb von 14 bis 3 Kalendertagen vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn storniert oder reduziert wurden, 50% dieser Leistungen verrechnet. Für jede Person, deren gebuchten Leistungen innerhalb von 3 Kalendertagen vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn storniert oder reduziert wurden, werden 100% dieser Leistungen verrechnet. Liegt der Entgeltsanspruch auf Basis der tatsächlichen Teilnehmeranzahl und der tatsächlich konsumierten Leistungen über jenem, der 14 Kalendertage vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn vorliegt, so werden die tatsächlich konsumierten Leistungen verrechnet.

2. seminargo verpflichtet sich, wenn ein erweitertes Vermittlungsgeschäft vorliegt, die Abrechnung im Namen des Hotels gemäß § 11 UStG 1994 durchzuführen.

3. Der Rechnungsbetrag wird, falls nichts Abweichendes ausdrücklich und schriftlich gesondert vereinbart wurde, 30 Tage nach Zugang der vollständigen Veranstaltungsdetails bei seminargo durch Überweisung auf das Konto des Vertragspartners beglichen.

X. ENTGELTE

1. Der Vertragspartner hat seminargo für die Erbringung der Leistung ein Entgelt zu bezahlen.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1. Das Entgelt ist sofort bei Abschluss des Rahmenvertrages fällig, wobei die Einzahlung Voraussetzung für die Freischaltung auf der Website ist.

2.2. Ansonsten und für die Folgejahre ist das Entgelt jeweils am 31.01. fällig.

2.3. Für den Fall einer vorzeitigen Auflösung vor dem 31.12. erfolgt keine (anteilige) Rückverrechnung des bereits gezahlten Entgelts.

2.4. Sämtliche Bild- und Textänderungen, die seminargo auf bzw. in ihren elektronischen Medien vornimmt, sind für den Vertragspartner kostenfrei.

3. Provision

3.1. Allgemeines

3.1.1. Die Preislisten-Vereinbarung stellt die Berechnungsgrundlage für die von seminargo gegen den Vertragspartner für den jeweiligen, aus der Preisliste ersichtlichen Zeitraum bestehenden Ansprüche, abzüglich der Provision, die dem Vertragspartner das Recht von diesen Preisen gegenüber Dritten („Kundenseite“) abzuweichen. Die mit dem Vertragspartner vorzunehmende Abrechnung bleibt von etwaigen mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen unberührt.

3.1.2. Der der Provision unterliegende Umsatz ist die Seminarpauschale laut Reservierung inklusive vor Ort weiterer, vom Vertragspartner erbrachter Leistungen bzw. solcher Leistungen, die dem Betrieb des Hotels zuzurechnen sind (z.B. Vortagsanreise, Verlängersnacht, Begleitpersonen, Seminarräume, etc.).

3.1.3. Sofern nicht bereits in der Reservierung enthalten, sind folgende Leistungen des Vertragspartners nicht mitzuberechnen: Garage, Gästetransfer, Trinkgeld, Wellness-Angebote, zugemietete Seminartechnik, Kopien, Internet- und Telefon.

3.1.4. Alle Leistungen, die in der Preisliste abgebildet sind, unterliegen, wenn ein erweitertes Vermittlungsgeschäft vorliegt, einer Provision in Höhe von 10% auf die vereinbarte Nettosumme (zuzüglich 20% USt.). Liegt ein Vermittlungsgeschäft vor, beträgt die Provision 12% auf die Bruttosumme (zuzüglich 20% USt.).

3.1.5. Vorangestellt gilt auch dann, wenn die Veranstaltung (ganz oder teilweise) aus Gründen, die nicht von seminargo zu vertreten sind, nicht durchgeführt wird.

3.1.6. Sowohl im Falle des Vorliegens eines Vermittlungsgeschäfts als auch eines erweiterten Vermittlungsgeschäfts ist der Provisionsanspruch mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.

3.1.7. Eine Veranstaltung gilt dann als vermittelt und löst einen Provisionsanspruch von seminargo gegenüber dem Vertragspartner aus, wenn es zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten kommt. Zum Zwecke des Abschlusses bzw. der Abhandlung eines solchen Vertrages wird seminargo dem Vertragspartner eine Mitteilung zukommen lassen, der sich insbesondere die Kontaktadresse des Dritten und, soweit seminargo bereits bekannt, die näheren Details der gewünschten Buchung (Dauer des Aufenthalts, gewünschte Teilnehmer- und Zimmeranzahl etc.) entnehmen lassen. Diese Mitteilung stellt kein im Namen von seminargo gestelltes Angebot, gerichtet auf Abschluss eines Veranstaltungsvertrages mit seminargo, dar.

3.2. „Partner von seminargo-Vertrag“: Im Vermittlungsgeschäft beträgt die Provision abweichend zu 3.1.4. 10% auf die Bruttosumme (zuzüglich 20% USt.). „Partner von seminargo-Vertragspartner“ haben die Möglichkeit, ihren Overflow (Anfragen, die der Vertragspartner nicht bedienen kann) an seminargo weiterleiten. 20% des provisionierbaren Umsatzes werden dem Vertragspartner dabei als provisionsfreies Umsatz angesetzt, wenn seminargo diese Anfrage anderweitig vermitteln kann.

3.3. „Friends of seminargo-Vertrag“: Die Provision in Höhe von 10% auf die vereinbarte Nettosumme (erweitertes Vermittlungsgeschäft) laut Reservierung entfällt nur für einen „Friends of seminargo-Vertrag“, solange die vereinbarte Umsatzgrenze per annum (das 10-fache des Werbebeitrages netto) als der Provision zu Grunde liegender Umsatz erreicht wurde. Bei einem Vermittlungsgeschäft gilt die Regelung entsprechend, wobei hier eine Provision in Höhe von 10% auf die vereinbarte Bruttosumme laut Reservierung heranziehen ist. „Friends of seminargo-Vertragspartner“ haben die Möglichkeit, ihren Overflow (Anfragen, die der Vertragspartner nicht bedienen kann) an seminargo weiterleiten. 50% des provisionierbaren Umsatzes werden dabei ihrem provisionsfreien Umsatz zugerechnet, wenn seminargo diese Anfrage anderweitig vermitteln kann.

XI. GEWÄHRLEISTUNG

seminargo übernimmt nicht die Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der Telefon- bzw. Telekommunikationsleistungen zu und vom Server bzw. für die ständige Verfügbarkeit der Website und Datenbank sowie die Funktionen des Webangebots unter www.seminargo.com. seminargo leistet keine Gewähr für einen unterbrechungsfreien Betrieb bzw. ständige Erreichbarkeit der Website.

XII. HAFTUNG VON SEMINARGO

1. seminargo ist nicht Erfüllungshilfe des Vertragspartners oder des Dritten.

2. seminargo übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten aus der Nutzung der auf [seminargo.com](http://www.seminargo.com) angebotenen Leistungen entstehen.

3. seminargo übernimmt keinerlei Haftung aus der Verletzung von Verpflichtungen, die aus dem zwischen Vertragspartner und Dritten begründeten Schuldverhältnis, egal welcher Rechtsnatur des dies mag, resultieren.

4. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung seitens seminargo auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

XIII. HAFTUNG DES VERTRAGSPARTNERS

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass die Erfüllung der von seminargo gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen maßgeblich davon abhängt, wie der Vertragspartner seine gegenüber seminargo bestehenden Verpflichtungen erfüllt. Der Vertragspartner erklärt sich deshalb damit einverstanden, dass er seminargo von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen seminargo erhoben werden und auf ein pflichtwidriges Verhalten des Vertragspartners selbst und/oder der Personen, die der Vertragspartner zur Erfüllung der Verpflichtungen einsetzt bzw. einsetzte, zurückzuführen sind, schad- und klaglos hält. seminargo ist folglich auch berechtigt, die zur Abwehr der – gleich aus welchem Rechtsgrund – erhobenen Ansprüche aufgewendeten, notwendigen und zweckmäßigen Kosten vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen; gleiches gilt für den Betrag, den seminargo infolge eines begründeten Anspruchs dem Dritten zahlt bzw. zahlen müsste. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Dritte die Zahlung an seminargo mindert.

2. Der Vertragspartner haftet sowohl verschuldenabhängig als auch verschulden-unabhängig für die Richtigkeit der allgemeinen Daten (IV.7.), wie sie vom Vertragspartner gegenüber seminargo bekannt gegeben werden bzw. hätten bekannt gegeben werden müssen. Der Vertragspartner ist in Kenntnis davon, dass diese Daten Inhalt mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen werden bzw. werden können und stellt seminargo von etwaigen Ansprüchen Dritter, die infolge der Unrichtigkeit der Daten gegenüber seminargo erhoben werden, schad- und klaglos.

3. Solange nicht sicher ist, ob eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Dritten besteht bzw. er zur Minderung berechtigt ist/war ist/oder der Anspruch der Dritten nicht beizifbar ist und/oder nicht sicher ist, ob mit dem Dritten eine gültige Einigung erzielt werden kann, ist die Zahlungsanspruch des Vertragspartners nicht fällig.

4. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch seminargo gegenüber dem Vertragspartner im Wege der Aufrechnung bleibt vom Vorstehenden unberührt. seminargo weist den Vertragspartner ausdrücklich darauf hin, dass Abrechnungen zwischen verschiedenen Vertragspartnern, insbesondere über den anzubietenden Preis, nach konkreten und/oder wettbewerbsrechtlichen Vorschriften verboten seien. Darüber hinaus ist die Abrechnung zwischen den Vertragspartnern zu verhindern, um die Abrechnung zu vereinfachen, zurückzustellen. Der Vertragspartner verzichtet vorweg auf die Einwendung, dass seminargo die Überzahlungen auf ihre Kunden überträgt hat. Darüber hinaus wird der Vertragspartner seminargo von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen seminargo infolge eines kartell- und/oder wettbewerbswidrigen Verhaltens des Vertragspartners erhoben werden, schad- und klaglos halten.

5. seminargo behandelt die Leistungen („Seminarpackages“) voluminös umsatzsteuerrechtlich genauso wie der Vertragspartner. Der Vertragspartner garantiert hiermit die umsatzsteuerrechtlich richtige Handhabung der Leistungen („Seminarpackages“) und wird seminargo widerrufen von etwaigen Ansprüchen staatlicher Stellen (Behörden) und/oder (sonstiger) Dritter schad- und klaglos halten. Diese gilt insbesondere für etwaige, aus den falschen umsatzsteuerrechtlichen Handhabung resultierende Nachzahlungspflichten von seminargo. Der Vertragspartner sichert zu, seminargo bei Verfahren gegenüber staatlichen Stellen (Behörden, insbesondere Finanzbehörden) nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen, falls Umstände, die eine Nachzahlungspflicht begründen bzw. begünstigen könnten, auftreten oder sich in einer solchen Weise ändern, dass eine Nachzahlungspflicht ausgelöst werden könnte.

XIV. AUFRECHNUNG

Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht und/oder eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Vertragspartner nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XV. DATENSCHUTZ

1. Sämtliche mit seminargo in einer rechtsgeschäftlichen Beziehung stehende Personen sind damit einverstanden, dass seminargo ihre bei Vertragschluss angegebenen Daten und die im Laufe der Vertragsbeziehung auszutauschenden Daten – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – elektronisch speichern und verarbeiten darf.

2. seminargo ist berechtigt, die Daten an ihre Vertragspartner – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – weiterzuleiten, soweit dies zur Abwicklung der Vermittlung von Seminaren und anderen Veranstaltungen erforderlich ist oder mit dem Geschäftsgegenstand von seminargo in Zusammenhang steht.

XVI. BESONDERHEITEN BEI DER VERMITTLUNG VON VERANSTALTUNGEN DURCH SEMINARGO

seminargo wird bei Anfragen von Personen und der Vermittlung von Veranstaltungen Vertragspartner bevorzugt gegenüber Basic-Betrieben behandeln.

XVII. EINZIEHUNG VON FORDERUNGEN BEI VERANSTALTUNGEN

1. Der Vertragspartner ist in Kenntnis davon, dass mitunter einzelne Seminarteilnehmer berechtigt und/oder verpflichtet sind, den auf sie entfallenden Zahlungsbetrag nicht beim Dritten oder bei seminargo, sondern beim Vertragspartner zu begleichen.

2. Der Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlungen von solchen Seminarteilnehmern für seminargo in Empfang zu nehmen. Der Vertragspartner ist Zahlstelle von seminargo und wird hierbei für seminargo treuhänderisch tätig.

XVIII. ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER PREISLISTEN-VEREINBARUNG

1. Der Vertragspartner ist in Kenntnis davon, dass die vorliegenden AGB auch einen integrierten Bestandteil der Preislisten-Vereinbarung darstellen. Er ist weltweit in Kenntnis davon, dass die Preislisten-Vereinbarung zeitlich befristet ist.

2. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass sich die Preislisten-Vereinbarung solange wie die Parteien keine neuen Preise geeignet haben, auch über den in der Preislisten-Vereinbarung angegebenen Zeitraum hinaus weiterhin wirksam ist.

3. Falls die Parteien eine neue Preislisten-Vereinbarung treffen, gilt diese sofort und bis zum Ablauf der in der Vereinbarung vorgesehenen Frist. Sie gilt jedoch nicht, wenn sie sich seminargo bereits gegenübertreten mit dem Inhalt der Preise, wie aus Pkt 2. ersichtlich, vertraglich oder vorvertraglich verpflichtete und für seminargo die gesondert getroffene Preislisten-Vereinbarung, verglichen mit der Regelung in Pkt 2., wirtschaftlich nachteilig ist.

4. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß VII. bleibt unberührt.

XIX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Klauseln in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen Klausel tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

2. Dieser Vertrag und seine Anlagen enthalten alle Absprachen. Darüber hinaus verlieren sämtliche vorher getroffenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Handelsgericht Wien.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der seminargo GmbH

Liebhartsasse 16, A-1160 Wien